

ANTRAG

der Abgeordneten Schmidl, Sommer, Erber, MBA, Punz, BA, Dammerer und
Mag. Scherzer

betreffend **Bestmögliche Ausbildungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Das Niederösterreichische Schulsystem sieht für alle Schülerinnen und Schüler mit einer angeborenen, erworbenen oder vorübergehenden Behinderung oder Erkrankung, unabhängig davon ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht oder nicht, eine der Beeinträchtigung angemessene Möglichkeit des Schulbesuchs vor. Die Wahl der geeigneten Schulart ist hierbei von besonderer Bedeutung für eine gelingende Schullaufbahn.

Wie die nachfolgenden Zahlen verdeutlichen werden in Niederösterreich sowohl inklusive Schulen mit Regelschulklassen als auch Allgemeine Sonderschulen mit Klein- und Kleinstgruppen mit teilweise speziellen pädagogischen Schwerpunktsetzungen geführt. So werden im laufenden Schuljahr 2022/23 5.196 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an niederösterreichischen Pflichtschulen unterrichtet. Das sind 4,51 Prozent aller Schülerinnen und Schüler an Allgemeinen Pflichtschulen. Davon besuchen 2.759 Schülerinnen und Schüler eine Allgemeine Sonderschule, 2.437 Schülerinnen und Schüler besuchen integrative/inklusive Settings an Volksschulen, Mittelschulen oder Polytechnischen Schulen.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf benötigen oftmals eine längere Entwicklungs- und Reifezeit, um sich kognitive, lebenspraktische und persönliche Kompetenzen anzueignen und im Jugendalter eine Berufsentscheidung treffen zu können.

Allerdings benötigen diese Schülerinnen und Schüler nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG sowohl die Zustimmung des Schulerhalters, als auch die Bewilligung der zuständigen Schulbehörde für die Inanspruchnahme eines 11. und 12. Schuljahres. Es besteht allerdings österreichweit eine sehr unterschiedliche Bewilligungspraxis. So wurden in Wien etwa im vergangenen Jahr von 312 Anträgen 118 abgelehnt, während in Niederösterreich aufgrund der umfassenden Bemühungen des Landes und der NÖ Bildungsdirektion in den letzten Jahren etwa 96 Prozent der Anträge bewilligt werden konnten. Hier ist die Bundesregierung gefordert, ein österreichweit einheitliches System einzuführen.

Darüber hinaus wäre das SchUG dahingehend anzupassen, dass jenen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Falle eines negativen Abschlusses des letzten Schuljahres ein Rechtsanspruch auf Wiederholung dieses Schuljahres eingeräumt wird.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern,

1. ein bundesweit einheitliches System einzuführen, um allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die bestmöglichen Voraussetzungen für den Besuch des 11. und 12. Schuljahres einzuräumen;
2. das Schulunterrichtsgesetz – SchUG dahingehend anzupassen, dass jenen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Falle eines negativen Abschlusses des letzten Schuljahres ein Rechtsanspruch auf Wiederholung dieses Schuljahres eingeräumt wird und die notwendige Finanzierung bereitzustellen;

3. sämtliche erforderliche Maßnahmen zu treffen, damit das bereits jetzt bestehende Defizit an Planstellen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf beseitigt wird;
4. Aus- und Weiterbildungsschwerpunkte für sonderpädagogische Verwendung an den Pädagogischen Hochschulen zu setzen, sowie den Quereinstieg für Sonderschulen analog zu Lehrpersonen in Sekundarschulen auch für die Sonderschule, mit Nachqualifikation im Ausmaß von 60 ECTS vorzusehen;
5. mittelfristig durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel dafür Sorge zu tragen, damit auch pflegerisches und medizinisches Personal eingesetzt werden kann;
6. die Lehrpläne, welche grundsätzlich auf neun Schuljahre ausgelegt sind, dahingehend anzupassen, dass auch die Bedürfnisse von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Falle der Inanspruchnahme des 11. und 12. Schuljahres entsprechend berücksichtigt und gefördert werden sowie
7. geeignete Möglichkeiten schaffen, um Schüler*innen mit erhöhtem Betreuungsbedarf integrativ in mittlere und höhere Schulen aufzunehmen und ihnen eine Teilqualifikation zu ermöglichen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BILDUNGSAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 27. April 2023 erfolgen kann.